

Vertragsbedingungen Band 089

I. Auftrittsbestimmungen

1. Der Künstler wird die ihm übertragene Tätigkeit gewissenhaft und künstlerisch einwandfrei unter Beachtung der gegebenenfalls in der Anlage zu diesem Vertrag aufgestellten Richtlinien werkgerecht ausführen.
2. Der Künstler verpflichtet sich pünktlich zu den vereinbarten Auftrittzeiten bereit zu sein. Ausnahmen sind höhere Gewalt.
3. Der Auftraggeber sorgt für die Erfüllung aller Voraussetzungen. Gesonderte Anweisungen für Bühne, Technik, Garderobe, Bewirtung und Übernachtung sind Bestandteil des Vertrages.
4. Für alle Mitwirkenden müssen angemessene Speisen und Getränke kostenfrei durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt werden. Kein Kantinenessen !
5. Der Künstler ist in der Gestaltung und Darbietung seines Programmes frei und unterliegt nicht einer künstlerischen oder technischen Anweisung seitens des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist die Art und Weise der Darbietung des Künstlers bekannt.
6. Wird der Auftritt so gestört, daß ein weiterer Veranstaltungsablauf für den Künstler unzumutbar ist, hat der Künstler das Recht den Auftritt abzubrechen. Für Rufschädigung oder materiellen Schaden an Musiker und Technik haftet der Veranstalter.
7. Über eine Verlängerung nach dem vereinbarten Veranstaltungstermin entscheidet nur der Veranstalter oder dessen bevollmächtigter Vertreter.
8. Ohne die schriftliche Genehmigung der Künstler sind Filmaufnahmen, Videoaufnahmen, Übertragungen oder Tonaufnahmen zu keinem Zeitpunkt des Auftritts oder des Soundchecks gestattet. Ausnahmen gelten für die Verwendung zum privaten Gebrauch z.B. Video/ Foto zur Erinnerung.
9. Die beigelegten Anlagen bzgl. Regie- und Ablaufplan, Bühnenanweisung, Bewirtungsplan, etc. sind Bestandteil des Vertrages.

II. Kündigung des Künstlervertrages

1. Eine Kündigung des Künstlervertrages seitens des Künstlers oder Auftraggebers ohne Entschädigungszahlung ist nicht möglich. Ausnahme Open Air Veranstaltung (siehe Vorderseite) Konventionalstrafe gegenseitig in Höhe der vereinbarten Gage. Unfall/ Krankheit ist höhere Gewalt und von der Konventionalstrafe ausgenommen.
2. Wird der Künstlervertrag innerhalb von 5 Tagen nach dem Ausstellungsdatum gekündigt und ununterschrieben zurückgeschickt wird keine Entschädigungszahlung fällig.

III. Abrechnung

1. Das Honorar ist zahlbar am Veranstaltungstag bei Ankunft des Künstlers bzw. dem berechtigten Vertreter vor Veranstaltungsbeginn in bar bzw. per Überweisung auf das angegebene Konto.
2. Bei Zahlungsverzögerung werden ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen fällig.
3. Der Veranstalter als auch die Mitglieder der Band 089 behalten Dritten gegenüber Stillschweigen über die Höhe des Honorares.

IV. Schlußbestimmungen

1. Evtl. anfallende GEMA Gebühren trägt der Veranstalter.
2. Evtl. anfallende Abgaben zur Künstlersozialkasse trägt der Veranstalter.
3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragspartnern zu unterschreiben. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
4. Der Künstler versteuert sich selbst.
5. Für die Werbung durch den Veranstalter stellt der Künstler eine angemessene Anzahl von Werbematerial zur Verfügung wenn dies gewünscht wird. z.B. Plakate, Fotos etc. Unter www.089-band.de steht Bildmaterial zum Download zur Verfügung.